

6-2-1 / MJ

Bern, 27. Februar 2020

Bundesverordnung Corona: Rückmeldungen Kantone:

Es haben bis 18:10 Uhr 13 Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren explizit Stellung bezogen. Bei den restlichen kann gemäss dem E-Mail des GS GDK implizit davon ausgegangen werden, dass sie sich einer Verordnung und den unten vorgeschlagenen Änderungen in dem vom Präsidium vorgeschlagenen Sinne anschliessen können:

- Grundsätzliche Zustimmung zu einer Bundesverordnung zur Einschränkung der Veranstaltungen bei einer Ablehnung.
- Streichung von «mit internationaler Beteiligung» in Art. 2 Abs. 1
- Streichung von «im Ausland» in Art. 2 Abs. 2.
- Diesbezüglich wird erst im Rahmen der Konsultation eingebracht, die Ausnahmeregelung in Abs. 2, und damit auch die Abs. 2 bis 4 und Art 3 zu streichen, da dies im Vollzug neue Probleme, Abgrenzungsfragen und Aufwand mit sich bringen würde. Dies ist sicherlich zu prüfen.
- Zu spezifizieren ist «mit internationaler Beteiligung» in Abs. 6.
- Zusätzlich wird angeregt, sich bereits jetzt mit der Frage auseinanderzusetzen, wie eine Regelung ab dem 16. März 2020 gestaltet werden kann und die Abklärung bereits jetzt an die Hand zu nehmen.
- Es wird bereits die Frage nach der Entschädigung an Veranstalter von abgesagten Anlässen durch die Medien gestellt. Darauf muss bei der Kommunikation eine Antwort vorbereitet werden.

Kanton	Grundsätzlich ja zu einer Verordnung mit Veranstal- tungsein- schränkung	Art. 2, Abs. 1 «mit internatio- naler Beteili- gung» streichen	Abs. 2 bis 4 streichen und Art. 3 (Ausnah- meregelungen	Abs. 2 «im Aus- land» streichen	Abs. 6 «mit in- ternationaler Beteiligung» spezifizieren
ZH	x		x	x	x
BE	x	x		x	x
LU	x	x		x	x
ZG	x	Keine Ausle- gungsfragen schaffen		x	x
BS	x	x		x	x

BL	x	x		x	x
SH	x	x		x	x
SG	x	x		x	x
GR	x	x	x	x	x
AG	nein				x
VD	x	x		x	x
GE	x	x		x	x
NE	x	x		x	x

Freundliche Grüsse



Michael Jordi
Generalsekretär

Notiz

6-2-1 / GR

Bern, 11. März 2020

Rückmeldungen Kantone zum Entwurf der Bundesverordnung Corona vom 11. März 2020

Weitgehende Zustimmung zur Verordnung im Grundsatz.

Anträge zu den einzelnen Bestimmungen:

Art. 1

ZH: Abs. 2 lit. a soll wie folgt geändert werden: die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen.

Art. 2

BL: Abs. 2: Entweder gibt es Risikogebiete und sie werden dauernd nachgeführt oder es gibt sie nicht. Die Handhabung bis heute führte zu kommunikativen Schwierigkeiten.

Vorgaben betreffend Grenze/Grenzgänger prüfen mit Blick auf unterschiedliche Ausgangslagen und Befindlichkeiten in den hauptbetroffenen Regionen prüfen

GR: Können GrenzgängerInnen auch länger freiwillig in der Schweiz bleiben (z. B. ganze Woche), obwohl sie nur eine Tagesbewilligung haben? Es ist eine kulanter Haltung der Bundesbehörden gewünscht. Dies, weil man auf Gesundheitspersonal stark angewiesen ist.

BS: Wir haben grosses Verständnis für die besondere Situation im Kanton Tessin und möglicherweise auch weiterer Grenzgebiete. Der Kanton Basel-Stadt – als Zentrum einer grenzüberschreitenden Region – ist für die angerufene Zielsetzung (Funktionsfähigkeit des Versorgungssystems) darauf angewiesen, dass die Grenzen für das Arbeitsleben und die Versorgung offenbleiben. Dies gilt insbesondere für die Funktionsfähigkeit des Basler Gesundheitswesens, welches in hohem Masse auf Grenzgänger/innen angewiesen ist. Aus epidemiologischer Sicht erschliesst sich uns die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Massnahmen einer teilweisen Grenzschiessung nicht ohne weiteres.

Falls daran festgehalten werden soll, müsste aus unserer Sicht zwingend vorgesehen werden, dass

- Die betroffenen Kantone anzuhören sind, bevor Nachbargebiete zu Risikoländern oder –gebieten erklärt werden;
- In Härtefällen Einlass gewährt werden kann (insbesondere zum Schutz von Grundrechten wie Recht auf Familie, Non-refoulement, etc.).

ZG: Zahlreiche Länder, darunter auch unsere Nachbarländer, haben «aussergewöhnliche Präventionsmassnahmen» getroffen (z. B. heute Österreich). Sie müssten entsprechend alle in die Liste des EDI aufgenommen werden. Nach dieser Definition wäre – in Verbindung mit Art. 3 – ab Freitag den meisten Deutschen, Franzosen und Österreichern die Einreise in die Schweiz zu verweigern.

Art. 3

AG: Die in Art. 3 vorgesehenen Kriterien sind derart offen (oder: löchrig), dass die neuen Einreiserestriktionen den beabsichtigten Zweck (Aufrechterhaltung der sanitärischen Kapazitäten der Schweiz) voraussichtlich nicht erfüllen werden. Hingegen droht ein Chaos an den Grenzübergängen, welches den Güterverkehr (Strasse und Schiene) massiv beeinträchtigen könnte. Die aargauische Wirtschaft ist auf die

Notiz

Grenzgänger aus Deutschland und Frankreich zwingend angewiesen; dies betrifft v.a. die Produktionsbetriebe. Chaotische Situationen an den Grenzübergängen könnten sich verheerend auf die aargauische Wirtschaft auswirken. – Sollten die Restriktionen des Art. 3 (lit. a – d) im Vergleich zum Entwurf noch verschärft werden, z.B. wenn nur noch Personen mit Tätigkeit für das schweizerische Gesundheitswesen einreisen dürften, so wären die Risikoländer und –regionen gemäss Art. 2 Abs. 2 restriktiv festzulegen und müsste auch denjenigen Ausländern die Einreise erlaubt werden, deren berufliche Tätigkeit im Interesse einer schweizerischen Unternehmung liegt. Ausgeschlossen würden so entsandte Arbeitnehmer, namentlich Handwerker/Monteure aus dem Ausland, die in der Schweiz für Privatkundschaft arbeiten und keine betriebsnotwendigen Arbeiten ausführen, welche nicht auch von schweizerischen Arbeitnehmenden geleistet werden können.

NW: In Art. 3 Abs. 1 auch noch den Begriff région (à risque) aufführen.

NE: Cela étant, nous saisissons l'occasion de relever une fois encore le fait que la législation donne au DFI le mandat de coordonner l'action des autres départements dans la gestion de l'épidémie et, par conséquent, pour souligner qu'il convient que le Conseil fédéral se saisisse urgemment des mesures permettant de ne pas porter atteinte durablement et structurellement à notre tissu économique. On pense ici aux mesures permettant de mobiliser facilement et rapidement l'instrument de l'indemnité en cas de réduction de l'horaire de travail ainsi que des mesures spéciales à envisager pour les plus petites entreprises de notre pays. Nombre de celles-ci sont en effet menacées dans leur existence à brève échéance si rien n'est mis en place pour leur apporter soutien dans cette crise sans précédent dans ses impacts, et dont on peut craindre aussi, par conséquent, qu'elle ait des répercussions sociales et psychiques, c'est-à-dire sur la santé, comprise au sens large, de nombre de nos concitoyens.

ZH: Betreffend die Umsetzung der Art. 2 und 3 dieser Verordnung möchten wir darauf hinweisen, dass die vorgelagerten Kontrollen am Flughafen Zürich Vollzugsprobleme verursachen werden, da mit grossen Menschenansammlungen und Wartezeiten zu rechnen ist.

ZG: Abs. 1 Bst. c: Es ist unklar, ob hier primär ein Transit etwa am Flughafen gemeint ist oder ob eine reine Durchreise durch die Schweiz erlaubt wäre (eine Person am Zoll in Chiasso befindet sich nicht «en transit»). Bst. d: Diese Voraussetzung ist absolut unklar und würde zu Willkür an der Grenze führen. Beispiel: Wäre eine italienische Staatsangehörige aus Como berechtigt, ihren beim Vater im Tessin wohnenden Sohn zu besuchen oder muss sie an der Grenze abgewiesen werden? Abs. 3: Es ist zu prüfen, ob dieser Eingriff ins kantonale Prozessrecht in dieser Verordnung zulässig ist.

JU: Les douanes sont plus concernées que la santé publique pour le contrôle des frontières mais nous insistons pour que le personnel dont la Suisse besoin, et notamment dans les hôpitaux et les EMS, puisse continuer à passer les frontières, cela dans les deux sens. Une confirmation de cette perméabilité au plus haut niveau des états français et allemand est vitale pour le fonctionnement de notre système de santé.

Art. 4 Abs. 1

SO: Verbot ab 150 (entspr. Streichung Abs. 3 & 4, Anpassung Abs. 6 auf 150)

FR: Grundsätzlich einverstanden, würden auch Verbot ab 150 stützen.

BE: Der Kanton Bern beantragt, auf die Verschärfung in Art. 4 zu verzichten. Die Obergrenze für verbotene Veranstaltungen soll weiterhin bei 1'000 Personen liegen.

Eventualantrag: Sollte der Bundesrat die Schwelle auf 300 Personen reduzieren, ist auf Art. 4 Abs. 2 zu verzichten. Ansonsten besteht die Gefahr, dass Verwirrung darüber besteht, welche Veranstaltungen noch zugelassen sind. Allenfalls müsste der Bund selber entscheiden, welche Veranstaltungen unter die Ausnahmebestimmung von Abs. 2 subsumiert werden können.

Sollte der Bundesrat die Schwelle auf 300 Personen reduzieren, würde der Kanton Bern für Anlässe < 300 Personen eine Selbstdeklaration der Veranstalter einfordern.

SG: Wir beantragen, das Verbot zu verschärfen. Konkret sollen Veranstaltungen verboten sein, bei denen sich gleichzeitig mehr als 100 Personen aufhalten.

VS: explication/justification sur le nouveau seuil de personnes au-delà duquel une manifestation est interdite.

ZG: Es soll die Verbotsgrenze bei 1000 Personen belassen werden. Eine neue numerische Grenze würde zu neuer Verwirrung führen. Auch wären mit der neuen Regel Grossveranstaltungen mit über 1000 Personen wieder möglich, was wir ablehnen.

Insbesondere ist auf die Einführung eines Bewilligungsverfahrens zu verzichten. Denn können bei Veranstaltungen mit über 300 Personen Ausnahme Gesuche gestellt werden, werden solche auch gestellt werden. Über solche Gesuche müsste sodann verfügt werden, wobei die Kantone das Kriterium «überwiegende öffentliche Interessen» sehr unterschiedlich auslegen dürften.

Es sollte deshalb am bisherigen Konzept festgehalten werden, das heisst: Meldepflicht unterhalb von 1000 (ev. 300) Anwesenden und ein Verbot darüber, statt eine Meldepflicht ab 100 Anwesenden und eine kantonale Bewilligungspflicht ab 300 Anwesenden.

Art. 4 Abs. 2

AR: Ersatzlose Streichung, da unbestimmter Rechtsbegriff «überwiegende öffentliche Interessen» zu uneinheitlicher Umsetzung führt

LU: Wir beantragen, dass weiterhin die fixe Grenze von 1000 Personen nach oben gilt. Sonst müssen die Kantone neu auch Gesuche von mehr als 1000 Personen beurteilen. Vorschlag: Die zuständige kantonale Behörde kann Veranstaltungen nach Absatz 1 bis zu 1000 Personen ausnahmsweise zulassen, wenn....

Mit der Umschreibung: «Veranstaltungen zur Ausübung politischer Rechte» sind offenbar vor allem Demonstrationen und Gemeindeversammlungen gemeint. Falls ja, könnte man das auch gleich so präzisieren. Falls nein, müsste es umso mehr präzisiert werden!

NW: Der erste Satz ist wie folgt zu ergänzen: *Die zuständige kantonale Behörde kann Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen nach Absatz 1 ausnahmsweise zulassen, wenn:*

GL: verzichten (Art. 4 Abs. 2 Bst. a). Auch wenn die Intention des Bundes für einen solchen «Landsgemeindeartikel» bzw. «Gemeindeversammlungsartikel» löblich ist, lässt es sich aus unserer Sicht fast nicht rechtfertigen, eine Landsgemeinde oder eine Gemeindeversammlung in einer hochansteckenden Phase durchzuführen und dahin steuern wir unseres Erachtens. Eine Landsgemeinde ist potenziell eine Virenschleuder par excellence und die Verhaltens- und Hygieneregeln lassen sich nicht durchsetzen. Weder ein Kanton noch eine Gemeinde wäre unserer Einschätzung in der Lage, ein solches Schutzkonzept gemäss Absatz 2 Buchstabe b vorzulegen. Politische Versammlungen bedingen per se eine gewisse menschliche Nähe (social distancing ist unrealistisch), sodass kaum Massnahmen zum Schutz von gefährdeten Personen (Art. 4 Abs. 3 Bst. a) möglich sind, noch kann die Körpertemperatur der Stimmberechtigten (Art. 4 Abs. 3 Bst. c) gemessen werden. Im Sinne einer klaren Prioritätensetzung zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung ist daher auf die Ausnahmebestimmung zu verzichten, zumal sie uns sehr realitätsfremd erscheint. Würde sie der Bundesrat belassen, würde der Regierungsrat des Kantons Glarus bei unveränderter Lage aber von sich aus die Gesundheit der Bevölkerung höher bewerten und die Landsgemeinde verschieben.

BS: Ausnahmen sind gemäss Entwurf nur aus überwiegenden öffentlichen Interessen vorgesehen. Das erscheint für Veranstaltungen ab 300 Anwesenden als sehr restriktiv. Falls bereits ab diesem Grenzwert eine Ausnahmebewilligung verlangt werden soll, würden wir auch qualifizierte private Interessen (bspw. statutarisch zwingend vorgesehene Generalversammlungen, Fest- und Trauergottesdienste, etc.) als Ausnahmegrund begrüssen.

ZH: Wie folgt zu formulieren: *Die zuständige kantonale Behörde kann Veranstaltungen zur Ausübung politischer Rechte mit 300 oder mehr Personen ausnahmsweise zulassen, wenn überwiegende öffentliche Interessen dies gebieten.* Begründung: Aus epidemiologischer Sicht darf es keine Ausnahmen von diesem Verbot geben, soll es wirklich wirksam sein. Vorbehalten bleiben nur dringliche politische Veranstaltungen wie z.B. parlamentarische Versammlungen oder Gemeindeversammlungen. Bei diesen hat die kantonale Behörde eine Interessenabwägung vorzunehmen, in die auch Präventionsmassnahmen gemäss Abs. 3 einzubeziehen sind. Ein besonderes Schutzkonzept braucht es dafür nicht.

SG: Ausnahmeregelung wie folgt einschränken: *«Die zuständige kantonale Behörde kann Veranstaltungen zwischen 300 und 1000 Personen ausnahmsweise zulassen [...]»*

Art. 4 Abs. 3

GDK: Gemäss Rücksprache mit dem BAG (M. S. [REDACTED]) beziehen sich die vorgesehenen Verbotsmöglichkeit für die Kantone auf Veranstaltungen mit weniger als 300 Personen auf Abs. 3 (statt 2).

GE: Ergänzung der Möglichkeit, dass Kantone per se Veranstaltungen unter 300 verbieten können (ohne Einzelfallabklärung).

UR: Bitte näher erläutern:

Zu a) Schutz besonders gefährdeter Personen heisst nicht deren Ausschluss Bitte präzisieren.

Zu c) reicht eine Information (in welcher Form)?

Was umfasst «krank»? Dürfen Personen z.B. mit Multiple Sklerose oder einer psychischen Erkrankung teilnehmen?

BE: Bei Bst. d ist der Satz sprachlich nicht korrekt. Der Einleitungssatz zu Art. 4 Abs. 3 müsste auch bei Bst. d gleich lauten wie bei den anderen Buchstaben, d.h. etwa wie folgt «Massnahmen betreffend die Anpassung der räumlichen Verhältnisse, ...».

LU: Faktisch wird hier eine Bewilligungspflicht eingeführt. Zumindest wird eine Vermischung von Melde- und Bewilligungspflicht gemacht. Die «Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Personen» und «Massnahmen zum Ausschluss von Personen, die krank sind oder sich krank fühlen» sind unbedingt zu präzisieren! Man kann darunter verstehen, dass ein Hinweis an der Eingangstüre genügt, oder man kann für die Einhaltung verlangen, dass eine Wärmekamera eingesetzt wird. Um eine sehr unterschiedliche Interpretation und Handhabung zu verhindern, braucht es unbedingt konkrete Beispiele, womit den Anforderungen Genüge getan ist!

AI: lit. c zu scharf gefasst ist. Wird stimmberechtigten Personen der Zugang zur Versammlung nachgerade verboten, steht dies im Widerspruch zum Stimmrecht und ist vor dem Hintergrund möglicher Stimmrechtsbeschwerden abzulehnen. Vom Veranstalter darf aber erwartet werden, im Vorfeld auf die Gefahren aufmerksam zu machen und die Betroffenen von sich aus zu Hause zu bleiben. Die Bestimmung ist in dieser Weise zu fassen. Lit. d: Sollte gemeint sein, dass die räumlichen Verhältnisse so anzupassen sind, dass zwischen den Leuten je 2m Abstand entsteht, ist die Vorgabe schlicht realitätsfremd. Wir gehen davon aus, dass aufgrund der Situation mit dem Coronavirus deutlich weniger Leute die Landschaftsge- meinde besuchen werden als üblich. Es wird also pro Person mehr Raum zur Verfügung stellen, sodass sich eine räumliche Entspannung ergibt. Man sollte sich daher darauf beschränken, die räumlichen Verhältnisse nach Möglichkeit so anzupassen, dass die Hygieneregeln eingehalten werden können. Die kantonale Bewilligungsbehörde muss dann prüfen, ob die Möglichkeiten im konkreten Fall ausgeschöpft wurden.

BS: Der Kanton Basel-Stadt würde höhere Werte begrüßen, bspw. 500 – um etwas mehr Luft für wichtige Veranstaltungen zu lassen, die im April auch in unserer Region normalerweise in grosser Zahl stattfinden (Generalversammlungen, Theater- und Konzertaufführungen, (Oster-)Gottesdienste, etc.).

SH: Bst. b.: Hier sollte der Bund ein Formular bereitstellen.

Art. 4 Abs. 4

AR: Redaktioneller Vorschlag, um Bezug zu Abs. 5 zu verbessern: «Veranstaltungen, bei denen sich gleichzeitig zwischen 100 und 300 Personen aufhalten, dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie der zuständigen kantonalen Behörde vorgängig gemeldet werden.»

GR: Formulierung "vorgängig gemeldet werden": muss die kantonale Behörde eine Bewilligung erteilen? Damit Kanton auch Veranstaltungen nach Abs. 3 (und nicht nur Abs. 2) verbieten können.

NE: Obliger les cantons à enregistrer toutes les manifestations/événements de plus de 100 personnes et moins de 300 les contraindra à désigner une autorité d'enregistrement et à la doter de ressources qui seront détournées de la gestion de la dimension sanitaire de la crise, et ce sans réelle valeur ajoutée. De surcroît, cette disposition est en partie irréaliste si chaque projection de chaque cinéma ou chaque représentation de théâtre doit être enregistrée et possiblement faire l'objet de renseignements et de contrôles.

ZH: streichen, da zu grosser Aufwand.

SG: Wir beantragen am Prinzip der Risikoabwägung festzuhalten: «Veranstaltungen nach Absatz 3 dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie der zuständigen kantonalen Behörde vorgängig gemeldet werden und diese eine Risikoabwägung vorgenommen hat.»

SH: Onlineformular gewünscht, das ein PDF erstellt und an den Kanton schickt.

Art. 4 Abs. 5

TG: sollte statt Abs. 2 der Abs. 3 gemeint sein, bestehen aus Ressourcengründen Vorbehalte.

AG: Nach der Meldung gemäss Art. 4 Abs. 4 muss zwingend ein Bewilligungsentscheid erfolgen (Vermeidung von Vollzugsproblemen)

NW: Ein Verbot muss vermutlich mit einer Verfügung ausgesprochen werden. Wird vom EDI dereinst eine Muster-Verfügung zugestellt?

Art. 4 Abs. 6

SZ, AG, LU, BS, JU: von 100 auf 150 zu erhöhen (analog Kriterien BAG/GDK)

ZH: wie folgt anzupassen: *Öffentliche oder private Veranstaltungen, bei denen sich gleichzeitig weniger als 100 Personen aufhalten, unterliegen keinen Einschränkungen nach dieser Verordnung. Die Empfehlungen des BAG und der Kantone sind zu beachten.* Begründung: die Kantone haben auch Empfehlungen, zudem ist nicht klar, was mit individuellen Empfehlungen gemeint ist.

ZG: Dies würde bedeuten, dass die Verordnung keine Rechtsgrundlage darstellt für Veranstaltungen unter 100 Personen. Selbst Kontrollen und Anordnungen nach Art. 5 dürften nicht möglich sein, da solche Veranstaltungen vom Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen sind. Auch ist nicht ersichtlich, weshalb von der zwischen GDK und BAG vereinbarten Grenze von 150 Personen abgewichen werden soll. Eine

Senkung der Grenze um 50 Personen würde auf Unverständnis stossen. Es ist an der Grenze von 150 festzuhalten. Die Regel sollte daher lauten, dass bei Veranstaltungen mit unter 150 Anwesenden zwar keine Meldepflicht besteht, die Verordnung aber trotzdem anwendbar ist.

Art. 4 Abs. 8

BE: Antrag auf Ergänzung Art. 4 mit einem Absatz 8: *Der Bund führt den Dialog mit von den gesundheitspolitischen Anordnungen der Bundesbehörden in der Schweiz direkt betroffenen Veranstaltern und Unternehmen und ergreift zur Abwendung von Härtefällen kurzfristig wirksame finanzielle Bundesunterstützungsmassnahmen.*

Begründung: Gemäss Medienberichten ist das seco bereits im Dialog mit den betroffenen Unternehmen und sucht branchenspezifisch massgeschneiderte und kurzfristig wirksame Unterstützungsmöglichkeiten. Wir erwarten vom Bundesrat, dass er als Behörde, die die einschneidenden Massnahmen erlassen hat, aktiv wird.

Art. 4b

BE: Antrag für einen neuen Art. 4bis Entschädigung von Arbeitsausfällen: *Bei Arbeitsausfällen und Arbeitsabwesenheiten, die direkt auf behördlichen Anordnungen beruhen, unterstützt diejenige staatliche Ebene, die die Anordnung verfügt hat, die betroffenen Firmen und/ oder Arbeitnehmenden finanziell (Art. 63 Epidemiengesetz).*

Begründung: Es dürfen keine (präventiven) Beschäftigungsverbote erlassen werden, ohne dass die Frage der Entschädigung ebenfalls geregelt wird. Diejenige staatliche Ebene (Bund oder Kanton), die Anordnungen erlässt, soll auch die Verantwortung für die Folgen übernehmen.

Art. 7:

SO: Streichung von lit. g und Präzisierung von lit. f

UR: Eine tägliche Meldung der Punkte a bis g für den GANZEN Kanton dürfte nicht machbar sein. Eine Konzentration auf Spitäler und Einrichtungen der stationären Langzeitpflege wäre vollzugstauglicher

GR: Nur Bestand in den Spitälern.

BE: Der Kanton Bern verfügt über keine hinreichende rechtliche Grundlage, um die Spitäler zu verpflichten, ihm die geforderten Daten zu liefern. Wir beantragen deshalb, Artikel 7 mit einem neuen Absatz 2 zu ergänzen, der beispielsweise folgendermassen lauten könnte: «2 Die Spitäler sind verpflichtet, der zuständigen kantonalen Behörde die für die Wahrnehmung der Meldepflicht nach Absatz 1 erforderlichen Daten unverzüglich zu liefern.»

LU: Das ist nicht praktikabel. Es wäre extrem aufwändig, die Zusammenstellung wäre nie aktuell, bzw. beim Abholen bereits wieder veraltet und damit würden bloss die Spitäler und Kantone beübt. Antrag: ersatzlos streichen (oder auf ein absolutes Minimum beschränken). Unseres Wissens werden die notwendigen Daten sowieso bereits direkt bei den Spitälern vom KSD abgefragt.

NW: Welcher Melderhythmus (laufend) ist angedacht? (täglich, alle 2 bis 3 Tage, wöchentlich)?

GL: Wir beantragen eine Präzisierung, wonach der Begriff «laufend» durch «wöchentlich» zu ersetzen ist.

JU: Bst. f: «Verfügbarkeit von Medizinal- und Pflegepersonal» umformulieren gemäss Medizinalberufegesetz oder Gesundheitsberufegesetz.

BS: Wir regen an zu prüfen, ob die Meldung der Gesundheitsversorgung tatsächlich an den Koordinierten Sanitätsdienst (KSD) oder nicht eher über das Informations- und Einsatzsystem (IES) oder allenfalls über andere Kanäle erfolgen soll.

NE comment en effet prévoir de façon réaliste le pic de l'épidémie, comment distinguer les lits utiles de ceux qui ne pourront être utilisés, comment suivre en continu la façon dont ces lits sont occupés entre malades affectés par le virus et « les autres » ? Et quelles ressources affecter à ces relevés alors que, dans tous les domaines touchés par la crise, on en est plutôt à établir des plans de continuité des activités essentielles.

SG: Die Spitäler und Kliniken sollen der Klarheit halber direkt in die Pflicht genommen werden. Wir beantragen folgendes: «Die Spitäler und Kliniken sind verpflichtet, den kantonalen Behörden und Kantone sind verpflichtet, dem Koordinierten Sanitätsdienst laufend folgendes zu melden [...]»

Unklar ist, was mit der Meldefrequenz «laufend» gemeint ist. Wird darunter eine tägliche Meldefrequenz verstanden, ist die Meldepflicht in diesem Detaillierungsgrad unverhältnismässig bzw. unmöglich. Hier ist eine Konkretisierung zu prüfen.

ZG: Pflicht nur für Spitäler. Bst. b und g sind nicht umsetzbar.

VD: Nous avons des doutes sur ce type de modèle « comptable ». Pour notre part, nous travaillons à un système aussi souple que possible, avec les institutions sanitaires publiques et privées, de manière à adapter la prise en charge des patients de manière rapide, en fonction de l'évolution des demandes et des capacités de prise en charge des différents hôpitaux et cliniques (présence de plateau technique, spécialisation du personnel soignant, transfert de patients possibles ou non) ».

Art. 8 und 9 (Art. 4 Abs. 7)

SO, GL: Verbot bis 15. Mai

AG: Dauer der Verordnung kürzen oder zumindest offener (z.B. "bis auf Widerruf") Gültigkeitsdauer des Veranstaltungsverbots nur an einer Stelle (vgl. Art. 4 Abs. 7)

GR: Es ergäbe sich mit der Aufhebung der aktuellen Verordnung eine Lücke. Dies ist kaum die Absicht.

AI: Wir sind davon in besonderer Weise betroffen, da am 26. April die Landsgemeinde stattfinden soll. Es würde uns grosse Probleme bereiten, wenn wir die Wahlen der kantonalen Exekutive und der höchsten Judikative nicht vornehmen könnten. Auch bei den Sachgeschäften gibt es solche, die nicht verschoben werden sollten. Sollte unsere Landsgemeinde verschoben werden, während die eine Woche später stattfindende Glarner Landsgemeinde durchgeführt werden können, würde sich bei der Bevölkerung mit Sicherheit ein grosser Unmut einstellen. In einer Woche kann sich die Lage nicht so ändern, dass die Landsgemeinde in Appenzell I.Rh. nicht und das Glarner Pendant ohne Einschränkungen durchgeführt werden kann. Wenn der Bundesrat die Auffassung hat, dass es sich bei der vorgeschlagenen Verlängerung des Veranstaltungsverbots um die letzte Verlängerung handelt, sollte der Endpunkt auf den 25. April gesetzt werden, damit wir die Landsgemeinde durchführen können.

ZG: Es ergäbe sich mit der Aufhebung der aktuellen Verordnung eine Lücke. Die Formel «Die Verordnung bleibt in Kraft so lange als nötig» ist absolut unüblich und der relevante Zeitpunkt völlig unklar. Entweder soll ein Enddatum festgelegt werden oder die Verordnung ist durch einen erneuten Entscheid aufzuheben.